

VEREINBARUNG
gemäß § 6 Abs. 3 iVm. § 10
Informationsweiterverwendungs-
gesetz 2022 (IWG)

Zwischen der Republik Österreich,
vertreten durch das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

(im Folgenden "BMJ"
genannt), und

(im Folgenden "LIZENZNEHMER" genannt)

wird gemäß § 6 Abs. 3 iVm. § 10 IWG Nachstehendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Weiterverwendung folgender Dokumente:

Dokumente und Urkunden des Firmenbuchs (gemäß § 1 Abs. 1 Firmenbuch-
gesetz):

HX021 – Inhalt des aktuellen Auszugs
HX022 – Inhalt des historischen Auszugs
HX023 – Kurzinformation gemäß § 34 Abs. 1b FBG
HX090 – Urkunde
HX031A – Firmensuche mit Einschränkung
HX031B – Firmensuche ohne Einschränkung
HX031C – Firmensuche exakt
HX032 – Suche nach Veränderungen von Rechtsträgern
HX032U – Suche nach Veränderungen innerhalb der Urkundensammlung
HX091 – Suche nach Urkunden zu einer FN

2. Die Weiterverwendung (= die Nutzung durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden) wird unter folgenden Bedingungen gewährt:
- a. Weiterverwendungsprodukte, die dem Ansehen der Justiz schaden oder den in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz, zuwiderlaufen, sind von der Lizenz ausgenommen.
 - b. In Ansehung personenbezogener Daten ist nur eine Verwendung im Zusammenhang mit den Zwecken des Firmenbuchs erlaubt (§ 34 Abs. 2 FBG).
 - c. Das Recht der Nutzung der Datenbankinhalte zur Weiterverwendung ist nicht zur Gänze oder teilweise an Sublizenznehmer übertragbar; eine Überlassung der Datenbankinhalte an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a Z. 6 bis 9 UGB), ist davon ausgenommen, sofern sich diese verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Keine Weiterverwendung stellt die im Wesentlichen unveränderte Zurverfügungstellung der übermittelten Rohdaten an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer nicht wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a Z. 6 bis 9 UGB), dar und ist daher von der Lizenz ausgenommen.
 - d. Als Quelle der Datenbankinhalte ist bei der Weiterverwendung die Republik Österreich, vertreten durch das BMJ anzugeben.
 - e. Jede Veränderung oder Anreicherung der Datenbankinhalte ist in einer für den Endnutzer deutlich erkennbaren Form zu vermerken.
 - f. Für sämtliche Weiterverwendungen (Veränderungen und Anreicherungen) der Datenbankinhalte ist eine Haftung der Republik Österreich (insbesondere jene gemäß § 89e Gerichtsorganisationsgesetz) ausgeschlossen.
 - g. Dem BMJ ist auf Verlangen vom Lizenznehmer unverzüglich ein unentgeltlicher, auf die Vornahme von maximal 60 Stichproben pro Kalenderjahr zu Kontrollzwecken beschränkter Zugang zu seinen auf Basis der Lizenzvereinbarung angebotenen Weiterverwendungsprodukten oder Anwendungen zu gewähren.
 - h. Änderungen von Adressdaten (einschließlich der E-Mail-Adresse) des Lizenznehmers sind dem BMJ unverzüglich bekanntzugeben.
 - i. Ändert sich das zugrundeliegende Datenmodell der bereitgestellten Daten bzw. erfolgen Änderungen der Schnittstelle wird dies im Internet unter „kundmachungen.justiz.gv.at“ im Bereich IWG (siehe [IWG - Informationsweiterverwendungsgesetz](#) - [Ediktsdatei](#) und [Listen](#)) bekanntgegeben. Die auf dieser Seite publizierten Informationen zumindest monatlich abzurufen liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers.
 - j. Das BMJ behält sich vor bei einem umfangreichen Datenbestand die Erstlieferung asynchron bereitzustellen.

- k. Das BMJ behält sich weiters vor, bei geplanten oder ungeplanten Betriebsstörungen die Belieferung für die Dauer der Betriebsstörung auszusetzen.

3. Beschreibung der Weiterverwendung durch den LIZENZNEHMER gemäß § 4 Z. 11 IWG

4. Verrechnungsstelle des Lizenznehmers (siehe Pkt. 5. g.; [Verrechnungsstellen](#)):

5. Lizenzgebühren:

- a. Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission unter Anhang 5 (Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen) genannten hochwertigen Datensätze (High Value Datasets **(HVD)**) werden kostenlos abgegeben, das sind:

- Name des Unternehmens (vollständige Fassung, alternative Namen, soweit zutreffend) Status des Unternehmens (z. B. geschlossen, aus dem Register gelöscht, abgewickelt, aufgelöst – mit Datum dieser Vorgänge, wirtschaftlich aktiv oder nicht aktiv nach nationalem Recht)
- Datum der Eintragung
- Eingetragener Geschäftssitz
- Rechtsform
- Eintragsnummer
- Mitgliedstaat der Eintragung

- Tätigkeiten, die den Unternehmenszweck darstellen, z. B. NACE-Code (falls vorhanden)
- Buchführungsunterlagen, die Folgendes enthalten:
 - Jahresabschlüsse einschließlich Angaben zu Beteiligungen, Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie deren Sitz und Kapitalanteil, Prüfungsberichte
 - Nichtfinanzielle Erklärungen, Lageberichte sowie sonstige Erklärungen oder Berichte
 - Jahresfinanzberichte

Darüber hinaus werden die vertretungsbefugten Organe aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/1151, umgesetzt durch das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2022, kostenlos bereitgestellt.

- b. Die Preise der übrigen Lizenzprodukte finden sich im Punkt 5. im Dokument [Lizenzprodukte Firmenbuch](#)).
 - c. Die Kalkulation der unter b. genannten kostenpflichtigen Produkte richtet sich nach § 8 IWG und nach der Art und Anzahl der Auszüge und der Anzahl der Urkunden. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung der Dokumente der Firmenbuchdatenbank und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum decken die laufenden Kosten sowie einen angemessenen Zuschlag zu den Wartungs-, Sicherungs- und Weiterentwicklungskosten.
 - d. Pro Lizenz und Lizenznehmer (dazu gehören auch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind [189a Z 6 bis 9 UGB]) wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 90 Euro und bei laufendem Veränderungsbezug von 90 Euro pro Monat verrechnet. Der Bund, die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben gänzlich gebührenbefreit, sofern keine Weitergabe an Dritte erfolgt.
 - e. Sollten Anpassungen der Lizenzprodukte notwendig sein, werden diese je nach Aufwand um 90 Euro pro Personenstunde verrechnet.
 - f. Die unter b. bis e. genannten Beträge unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.
 - g. Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt über die vom Lizenznehmer angeführte Verrechnungsstelle; diese ist seitens des BMJ ermächtigt, einen Aufschlag auf die Gebühren zu verrechnen. Der Lizenznehmer hat eine eigene Kundennummer bei der von ihm gewählten Verrechnungsstelle für Lizenzabfragen gemäß dem IWG bekannt zu geben. Firmenbuchabfragen gemäß § 34 FBG, die nach TP 10 IV. GGG zu verggebühren sind, dürfen über diese Kundennummer nicht durchgeführt werden.
6. Hinsichtlich Metadaten, Formate, Schnittstelle und Beschreibungen wird auf die online verfügbaren Dokumente [Lizenzprodukte Firmenbuch](#) und [Webservice - Schnittstelle](#) verwiesen.

7. Vertragsbeginn und Kündigung

- a. Der vorliegende Vertrag beginnt mit _____ (Monatsersten), wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.
- b. Das BMJ behält sich vor, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufzukündigen (das sind z.B. Einstellung des Betriebs der Datenbank; Verstoß des Lizenznehmers gegen die Lizenzvereinbarung, der trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird oder Insolvenz des Lizenznehmers).

8. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Für den Lizenznehmer:

Für die Bundesministerin für Justiz:

Datum:.....

Datum:.....